

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

13.03.2024

**Geschäftszahl**

Ra 2023/03/0166

**Rechtssatz**

Was die Berechtigung zum Führen der Waffe für den Zeitraum nach der Beendigung einer gefährlichen Tätigkeit anbelangt, hat der VwGH bereits im Erkenntnis VwGH 25.3.1999, 98/20/0471, für den Fall der Aufgabe einer bedarfsbegründenden Tätigkeit und der anschließenden Aufnahme einer ebenso gefährlichen Tätigkeit darauf hingewiesen, dass infolge der dann geänderten Umstände und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen neuerlich ein Waffenpass erwirkt werden könne, wobei die Behörde erst bei Eintritt des die aufrechte Berechtigung zum Waffenführen beendenden Falles überhaupt erst in der Lage sein werde zu beurteilen, ob die für die Ausstellung eines Waffenpasses erforderliche besondere Gefahrenlage (noch) gegeben erscheint, um das Vorliegen eines (weiteren) Bedarfes bejahen zu können.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023030166.L03